

Statuten des Vereins

PRÄAMBEL

Unser Verein widmet sich der wertvollen Aufgabe, die Bildung und Forschung im Bereich der indigenen Völkerkunde zu fördern und die Lebensweise des geschätzten Stammes der Shanenawa in Brasilien wirksam zu unterstützen. Wir sind überzeugt, dass die Bewahrung und Vermittlung der kulturellen, ökologischen und spirituellen Werte der Shanenawa essenziell sind, um deren traditionelle Kenntnisse und Praktiken für zukünftige Generationen lebendig zu halten.

In unserer Vereinsarbeit stehen Persönlichkeitsbildung und Selbstbestimmung im Mittelpunkt, denn wir sehen darin den Schlüssel zu einem respektvollen Umgang mit kultureller Vielfalt. Wir fördern den interkulturellen Dialog, um Vorurteile abzubauen und gegenseitige Akzeptanz zu stärken. Durch Bildung unterstützen wir nachhaltig den Erhalt der ökologischen Lebensgrundlagen der Shanenawa und leisten damit einen bedeutenden Beitrag zum globalen Naturschutz und zur Stärkung einer inklusiven, friedlichen Gesellschaft.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen:

Shanenawa Family – Verein für indigene Kultur, Bildung, Naturschutz und Verbundenheit

Der Verein hat seinen Sitz in **Klagenfurt**.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und kann – unter Berücksichtigung der Vereinszwecke – auf weitere Länder ausgedehnt werden.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt. Ebenso ist die Kooperation mit Menschen, Sozialgemeinschaften, Bildungseinrichtungen, Organisationen, Verbänden sowie staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen vorgesehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, ideelle und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung von Überschüssen ausgerichtet.

Unbeabsichtigte Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke verwendet, sofern sie nicht als Rücklage gebildet werden.

Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.

§ 2 Zweck

Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt folgenden ideellen und mildtätigen Zweck:

Im Zentrum der Vereinsarbeit steht die Förderung der Bildung und Forschung im Bereich der indigenen Völkerkunde, insbesondere zur Unterstützung und Erhaltung des Lebensraumes und der Lebensweise des Stammes der Shanenawa in Brasilien. Durch Bildungsprogramme wird das Bewusstsein für deren kulturelle, ökologische und spirituelle Werte geschärft, um traditionelle Kenntnisse und Praktiken zu bewahren.

Ein wesentlicher Aspekt ist die Persönlichkeitsbildung und Selbstbestimmung der Mitglieder durch die Vermittlung von Wissen über kulturelle Traditionen und anthropologische Hintergründe indigener Gemeinschaften. Die Stärkung individueller und kollektiver Identität sowie ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit kultureller Vielfalt stehen im Mittelpunkt – hierzu gehören auch Rituale und die vereinsinterne Befassung mit Naturstoffen.

Der Verein setzt sich für Völkerverständigung ein, indem er den interkulturellen Dialog und die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen unterstützt. Durch den Austausch von Wissen und Erfahrungen sollen Vorurteile abgebaut und Verständnis sowie Akzeptanz unterschiedlicher Lebensweisen gefördert werden. Dies trägt zur Stärkung einer friedlichen und inklusiven Gesellschaft bei.

Ein besonderes Anliegen ist die Unterstützung der ökologischen Lebensgrundlagen der Shanenawa durch Bildungsarbeit; dies stellt einen Beitrag zum globalen Naturschutz dar. Der Verein möchte kulturelle und natürliche Ressourcen nachhaltig schützen und weitergeben, um Frieden, Verständnis und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

§ 3 Mittel, Werte und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch die nachstehenden ideellen sowie materiellen und finanziellen Mittel verfolgt.

Als ideelle Mittel dienen:

1. Projektentwicklung, -gestaltung, -durchführung und -begleitung im Sinne der Vereinszwecke.
2. Organisation von Bildungsangeboten.
3. Entwicklung, Gestaltung, Durchführung, Betrieb und Begleitung von Kunst- und Kultur-, Umwelt-, Technologie-, Tierschutz-, Handwerkskunst-, Denkmalpflege-, Friedens-, Völkerverständigungs- und gesellschaftliche Kohäsion fördernden Umsetzungs- und Forschungsprojekten sowie Projekten zur Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit.
4. Umsetzung und Kooperation mit Menschen und Mitgliedern in sowie mit verschiedenen sozialen Gemeinschaften, Organisationen, Vereinen, Verbänden und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen.
5. Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung.
6. Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen.

7. Abhaltung regelmäßiger Trainings und Weiterbildungen.
8. Vernetzung und Zusammenarbeit zur Förderung der Vereinszwecke.
9. Abhaltung von Vereinstreffen.
10. Betrieb einer Bibliothek und von Archiven.
11. Gründung von sowie Beteiligung an Kapitalgesellschaften, sofern dies den Vereinszwecken dient.
12. Betrieb einer Website und sonstiger elektronischer Medien.
13. Teilnahme an Veranstaltungen, wenn dadurch die Vereinszwecke gefördert werden.
14. Unterstützung durch Beratung sowie durch Workshops und Seminare, die Selbstreflexion, emotionale Intelligenz, soziale Kompetenz sowie Wissen in den Bereichen Kunst und Kultur, Umwelt, Technologie, Tierschutz, Handwerkskunst, Denkmalpflege, Frieden und Gesundheit stärken.
15. Betrieb einer Abteilung für Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Presse und Marketing.
16. Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Publikationen und Newslettern.
17. Internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Personen, Künstlern, Fachkundigen, Studierenden, Universitäten und Interessierten.
18. Schaffung, Gestaltung und Durchführung von Vorträgen, Lesungen, Interviews, Befragungen, Erhebungen, Symposien, Versammlungen, Tagungen, Seminaren, Veranstaltungen, Workshops und Webinaren.
19. Entwicklung, Gestaltung, Durchführung und Begleitung von Konzepten neuer Technologien in Form von Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen.
20. Projekte zu analogen und digitalen Öko- sowie Wertausgleichssystemen.
21. Forschungs-, Bildungs-, Gesundheits- sowie Kunst- und Kulturförderreisen in Bezug auf die Zweckthemen.
22. Durchführung und Begleitung von Forschungs-, Bildungs-, Kunst- und Kultur-, Umwelt-, Technologie-, Tierschutz-, Handwerkskunst-, Denkmalpflege-, Friedens-, Völkerverständigungs- und gesellschaftliche Kohäsion fördernden sowie gesundheitsbezogenen Projekten und Erfahrungsreisen im In- und Ausland – auch durch Vernetzung und Kooperationen mit anderen.
23. Förderung und Unterstützung aktiven Wissensaustausches sowie Wiederbelebung von Gemeinwohlprojekten, auch länderübergreifend.
24. Presseabteilung, Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying und Aufklärungsarbeit.
25. Nutzung von Social-Media-Plattformen und digitalen Kommunikationsformen (Online-Austausch, Blogs, Podcasts, Live-Videos, Streams sowie zukünftige Kommunikationsformen).
26. Affiliate-Partnerschaften zur Förderung der Vereinszwecke.
27. Erstellung und Vergabe vereinseigener Expertisen, Lizenzen, Diplome, Gütesiegel und Zertifikate zur Sicherstellung von Standards entsprechend den Vereinsrichtlinien.

28. Teilnahme an Kursen, Seminaren, Workshops und Weiterbildungen sowie anderen Veranstaltungen zur Entwicklung künstlerischer, sozialer, emotionaler und kognitiver Kompetenzen der Mitglieder.

Als materielle und finanzielle Mittel dienen:

1. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren.
2. Aufnahmebeiträge.
3. Einnahmen aus Kooperationen, Projekten, Kostenbeteiligungen und Umlagen.
4. Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
5. Erlöse aus Bildungs- und Forschungsaktivitäten sowie aus Kunst- und Kultur-, Umwelt-, Technologie-, Tierschutz-, Handwerkskunst-, Denkmalpflege-, Gesundheits-, Friedens- und Völkerverständigungsprojekten.
6. Erlöse aus Projekten, Veranstaltungen, Märkten und Messen.
7. Subventionen, Förderungen, Forschungszuschüsse und öffentliche Zuschüsse.
8. Wohnbauförderungen.
9. Förderungen und Zuschüsse zur Schaffung von Wohnraum.
10. Erlöse aus Fruchtgenuss.
11. Freiwillige Beiträge.
12. Sponsorenbeiträge und Werbeeinnahmen.
13. Erwerb oder Betrieb zweckdienlicher Gebäude und Einrichtungen.
14. Erlöse aus unternehmerischen Tätigkeiten im Rahmen von entbehrlichen oder unentbehrlichen Zweckbetrieben.
15. Einnahmen aus Verwertungsrechten, Urheber- und Buchrechten, E-Books und sonstigen Rechten.
16. Einnahmen aus Geschäftsvermittlung.
17. Einnahmen aus Affiliate-Marketing und Provisionen zur Förderung der Vereinszwecke.
18. Beiträge aus Forschungs- und Bildungsfonds in den Bereichen Kunst und Kultur, Umwelt, Technologie, Tierschutz, Gesundheit, Frieden und Völkerverständigung.
19. Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Verwertung, Lizenzen, Zertifikaten und Patenten sowie analogen und digitalen Öko- und Wertausgleichssystemen.
20. Entgeltliche Trägerschaft von Projekten in den Bereichen Kunst, Kultur, Bildung, Forschung, Gesundheitsvorsorge, Technik, Sozioökonomie, demokratisches Staatswesen und Völkerverständigung.
21. Andere Zuwendungen wie Sponsoring, Fundraising, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Vereinszwecke.

22. Erträge aus Tätigkeiten als Erfüllungsgehilfe.
23. Erträge aus Leistungen gemäß § 40a Z. 2 BAO.

Grundsätze:

1. Sofern Ressourcen und Vereinszweck es erlauben, kann der Verein Angestellte beschäftigen oder sich Dritter bedienen. Vergütungen für Vereinsmitglieder – einschließlich Funktionäre – sind zulässig, wenn sie einem Fremdvergleich entsprechen und über reine Vereinstätigkeit hinausgehen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 34 ff BAO. Überschüsse werden ausschließlich zur Förderung der Vereinszwecke verwendet, sofern sie nicht als Rücklagen dienen oder an andere gemeinnützige Organisationen weitergegeben werden.

§ 4 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

Der Verein verfolgt die im Statut festgelegten Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 34 ff BAO.

Tätigkeiten, die nicht unter die begünstigten Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO fallen, sind den begünstigten Tätigkeiten untergeordnet und dürfen höchstens 10 % der gesamten Vereinsressourcen beanspruchen.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der statutengemäßen begünstigten Zwecke verwendet werden.

Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins dürfen mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang als unvermeidbar in Wettbewerb treten.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln, sofern diese nicht im Rahmen einer fremdüblichen Vergütung für Leistungen erfolgen, die über reine Vereinstätigkeit hinausgehen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein sowie bei Auflösung dürfen Mitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer eingebrachten Sachen erhalten. **Die Rückzahlung ist beschränkt auf:**

1. Geldleistungen: Rückerstattung maximal der geleisteten Einlage.
2. Sacheinlagen: Rückerstattung maximal des gemeinen Wertes zum Zeitpunkt der Rückgabe.
Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Keine Person darf durch unnötige Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe bzw. nicht fremdübliche Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken gilt als Wirken des Vereins.

Der Verein kann auch für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

Der Verein kann Mittel an andere gemäß §§ 34 ff BAO begünstigte Einrichtungen weitergeben, und zwar:

1. bis unter 10 % der gesamten Ausgaben oder
2. nach Maßgabe des § 40a Z. 1 BAO.

Nach Maßgabe des § 40a Z. 2 BAO kann der Verein Lieferungen und Leistungen an begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeiten dürfen weniger als 50 % der gesamten Vereinstätigkeit ausmachen. Die Verrechnung erfolgt zu Selbstkosten.

Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Partner begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, so muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung der begünstigten Zwecke gewährleisten. Es darf zu keinem Mittelabfluss an nicht begünstigte Partner kommen.

Sofern Ressourcen und Vereinszweck es erlauben, kann der Verein Angestellte beschäftigen oder sich Dritter bedienen. Vergütungen an Vereinsmitglieder – einschließlich Funktionären – sind zulässig, sofern sie über die reine Vereinstätigkeit hinausgehen und fremdüblich sind.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich in vollem Umfang an der Vereinstätigkeit beteiligen. Sie zahlen einen Jahresbeitrag.
3. **Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in:**
 - a. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, haben jedoch kein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben ebenfalls kein Wahlrecht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche Person sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
2. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwilligen Austritt,
- b. Tod (bei natürlichen Personen),
- c. Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen),
- d. Ausschluss.

2. Austritt:

Die Mitgliedsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch.

Der Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich, ohne Frist, an das Präsidium zu erfolgen.

3. Ausschluss:

Ein Ausschluss durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums ist zulässig, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.

4. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Monaten ist der Verein berechtigt, die Mitgliedschaft zu beenden.
5. Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden dadurch nicht, unbeschadet bestehender Forderungen des Vereins. Die Kündigung durch ein Mitglied muss in Textform erfolgen oder formlos schriftlich zur Niederschrift bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 3 genannten Gründen vom Präsidium beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eintrittsgelder für bestimmte Veranstaltungen sind gegebenenfalls zu entrichten.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium eine solche Information binnen vier Wochen schriftlich zu erteilen.
5. Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss zu

informieren. Erfolgt dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Vorstand Einsicht in die Statuten zu nehmen.

Pflichten:

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder Zweck des Vereins schaden könnte.
2. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Präsidium festgelegten Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
2. das Präsidium,
3. die Rechnungsprüfer,
4. das Schiedsgericht.

§ 10 Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle fünf Jahre statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. **Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt:**
 - a. auf Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d. auf Beschluss eines/einer Rechnungsprüfers/in,
 - e. auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
3. Zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich – per Post, Telefax, E-Mail oder einem anerkannten digitalen Kurznachrichtendienst – an die dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder die Rechnungsprüfer.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich – per Post, Telefax, E-Mail oder einem anerkannten digitalen Kurznachrichtendienst – beim Präsidium einzureichen.

5. Die Generalversammlung kann körperlich (real) oder virtuell (online) in einem gesicherten, nur für Mitglieder zugänglichen Bereich abgehalten werden. Das einberufende Organ entscheidet über die Form.
6. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

1. Beschlussfassung über den Voranschlag.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
3. Wahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein.
5. Entlastung des Präsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode.
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Präsidium

- 1. Das Präsidium besteht aus:**
 - a. Der/dem Präsident/in,
 - b. Der/dem Vizepräsident/in.
2. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt.
Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, hat das Präsidium das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
Kann sich das Präsidium nicht selbst ergänzen, hat ein/e Rechnungsprüfer/in unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen.
Sind auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig, hat jedes ordentliche Mitglied beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der eine außerordentliche Generalversammlung einberuft.

3. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
4. Das Präsidium wird von der/dem Präsident/in, bei Verhinderung von der/dem Vizepräsident/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und anwesend sind.
6. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
7. Den Vorsitz führt die/der Präsident/in.
- 8. Die Funktion eines Präsidiumsmitglieds endet durch:**
 - a. Tod,
 - b. Ablauf der Funktionsperiode,
 - c. Enthebung,
 - d. Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann das gesamte Präsidium oder einzelne Mitglieder jederzeit entheben.
Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Mitglieds in Kraft.
10. Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich zurücktreten.
Der Rücktritt ist an das Präsidium, im Fall des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten.
Er wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
11. Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ehrenamtlich aus.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegen die Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
2. Das Präsidium führt den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Leitungsorgans im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung.
3. Zur Regelung der inneren Organisation kann das Präsidium eine Geschäftsordnung beschließen, sofern sie nicht den Statuten widerspricht.
- 4. In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:**
 - a. Sicherstellung eines geregelten Ablaufs des Vereinsbetriebs.
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens.
 - c. Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit.
 - d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Einhebung der Beitrittsgebühr.
 - f. Information der Mitglieder über die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

- g. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- h. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- i. Aufnahme und Kündigung von Angestellten sowie Beauftragung externer Dienstleister.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

1. Der/die Präsident/in ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er/Sie vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Schriftliche Ausfertigungen sowie finanzielle Angelegenheiten des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsident/in.
Im Fall der Verhinderung tritt an dessen/deren Stelle der/die Vizepräsident/in.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein sind zulässig.
4. Rechtsgeschäfte, die ein Präsidiumsmitglied im eigenen Namen oder für einen anderen mit dem Verein abschließt (Insichgeschäfte), bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
5. Rechtliche Bevollmächtigungen zur Vertretung des Vereins nach außen dürfen ausschließlich von den Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
6. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen.
Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der späteren Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
7. Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für fünf Jahre zu Rechnungsprüfern gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. **Den Rechnungsprüfern obliegen insbesondere:**
 - a. die zumindest jährliche stichprobenhafte Geschäftskontrolle,
 - b. die Prüfung der finanziellen Gebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung,
 - c. die Prüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel.
3. Die Ausübung erfolgt ehrenamtlich.
Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zumindest jährlich vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung aller Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird ein vereinsinternes Schiedsgericht eingerichtet.
Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.
2. **Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern und wird wie folgt gebildet:**
 - a. Ein Streitteil nominiert ein Mitglied als Schiedsrichter und übermittelt diese Nominierung schriftlich dem Präsidium.
 - b. Der andere Streitteil nominiert auf Aufforderung binnen 14 Tagen ebenfalls ein Mitglied als Schiedsrichter.
 - c. Nach Verständigung durch das Präsidium wählen die beiden nominierten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden.
 - d. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. **Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung:**
 - a. nach Gewährung beiderseitigen Gehörs,
 - b. bei Anwesenheit aller Mitglieder,
 - c. mit einfacher Stimmenmehrheit.Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

5. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. **Insbesondere ist:**
 - a. ein Abwickler zu bestellen, und
 - b. festzulegen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
7. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung, bei Aufhebung des Vereins oder bei Verlust des begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
Es soll möglichst einer Einrichtung zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, und die das Vermögen wiederum nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.
8. Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Personenbezogene Bezeichnungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter gleichermaßen.